

8° Z 52 - 44

(1)

MATERIALIEN ZUM AUSLÄNDISCHEN UND
INTERNATIONALEN PRIVATRECHT

HERAUSGEGEBEN VOM MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR
AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT

1

Materialien

**DAS ZIVILGESETZBUCH
VON GRIECHENLAND**

(1940)

mit dem Einführungsgesetz

Übersetzt und eingeleitet

von

DEMETRIUS GOGOS

1951

WALTER DE GRUYTER & CO. BERLIN
J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK) TÜBINGEN

72711

- Bestätigung* 183. Die Bestätigung eines nichtigen Rechtsgeschäfts gilt als erneute Vornahme des Rechtsgeschäfts.
Wird ein nichtiger Vertrag von den Parteien bestätigt, so wird im Zweifel zwischen ihnen eine gegenseitige Verpflichtung zu jeder Leistung begründet, zu der sie verpflichtet wären, wenn der Vertrag von Anfang an gültig wäre.
- Wirkung der Anfechtung* 184. Das anfechtbare Rechtsgeschäft wird nach der Nichtigkeitsklärung dem von Anfang an nichtigen gleichgestellt, unbeschadet der Vorschriften über die aus einem für nichtig erklärten Vertrag von Dritten erworbenen dinglichen Rechte.
- Vertragsantrag* 185. Wer die Schließung eines Vertrages anträgt, ist während der ganzen Zeit gebunden, in der derjenige, dem gegenüber der Antrag gemacht wurde, ihn annehmen kann.
- Widerruf eines Antrages* 186. Wer die Schließung eines Vertrages angetragen hat, ist zum Widerruf des Antrages berechtigt, wenn er die Gebundenheit aus dem Antrage ausgeschlossen hat oder wenn nach der Natur des Vertrages oder nach den besonderen Umständen anzunehmen ist, daß die Gebundenheit ausgeschlossen sein soll.
- Erlöschen eines Antrages* 187. Der Antrag auf Schließung eines Vertrages erlischt, wenn er abgelehnt oder wenn er nicht rechtzeitig nach den Vorschriften der Art. 189 bis 194 angenommen wurde.
- Tod oder Geschäftsunfähigkeit nach dem Antrag* 188. Der Antrag bleibt, sofern aus ihm nicht das Gegenteil zu entnehmen ist, auch dann gültig, wenn vor der Annahme der Antragende oder derjenige, dem der Antrag gemacht wurde, stirbt oder geschäftsunfähig wird.
- Annahme eines Antrages* 189. Die Annahme des Antrages auf Schließung eines Vertrages muß dem Antragenden innerhalb der bestimmten Frist zugehen. Wurde keine Frist bestimmt, so muß ihm die Annahme bis zu dem Zeitpunkt zugehen, bis zu dem er nach den Umständen verpflichtet ist, auf die Annahme zu warten.
- Verspätete Annahme* 190. Eine rechtzeitig abgesandte Annahmeerklärung, die dem Antragenden aber verspätet zugegangen ist, ist gültig, es sei denn, daß der Antragende sofort den Annehmenden von der Verspätung benachrichtigt.
191. Die verspätete Annahme eines Antrages gilt als neuer Antrag. Eine Annahme mit Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.
- Zustandekommen des Vertrages* 192. Der Vertrag kommt zustande, sobald die Erklärung über die Annahme des Antrages dem Antragenden zugegangen ist.
193. Der Vertrag kommt allein durch die Annahme zustande, wenn nach dem Inhalt des Antrages oder nach der Verkehrssitte oder nach den besonderen Umständen nicht zu erwarten ist, daß die Annahme dem Antragenden zugehen soll. In diesem Falle erlischt der Antrag von dem Zeitpunkt an, in dem die nach den Umständen angemessene Frist zur Annahme des Antrages abgelaufen ist.

194. Wird der Vertrag ohne die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile notariell beurkundet, so kommt er, wenn nicht ein anderes bestimmt wurde, mit der notariellen Beurkundung der Annahme des Antrages zustande. In diesem Falle erlischt der Antrag von dem Zeitpunkt an, in dem die nach den Umständen angemessene Frist zur Annahme des Antrages abgelaufen ist.

195. Der Vertrag gilt im Zweifel als nicht zustandegekommen, solange die Parteien sich nicht über alle Punkte geeinigt haben.

*Einigungsmangel
über einige
Punkte*

196. Halten die Parteien den Vertrag für geschlossen, obwohl sie sich über einen Punkt nicht geeinigt haben, so gilt das Vereinbarte, sofern anzunehmen ist, daß der Vertrag auch ohne eine Entscheidung der Parteien über diesen Punkt geschlossen worden wäre.

197. Bei den Verhandlungen zur Schließung eines Vertrages sind die Parteien gegenseitig verpflichtet, das nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte gebotene Verhalten zu beachten.

*Hal tung aus den
Verhandlungen*

198. Wer bei den Verhandlungen zur Schließung eines Vertrages dem anderen schuldhaft einen Schaden zugefügt hat, ist zu dessen Ersatz verpflichtet, auch wenn der Vertrag nicht zustandegekommen ist.

Auf die Verjährung dieses Anspruchs findet die Vorschrift über Verjährung der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen entsprechende Anwendung.

199. Bei einer Versteigerung kommt der Vertrag, wenn nicht ein anderes anzunehmen ist, durch den Zuschlag zustande. Der Bieter ist, wenn sich nicht ein anderes ergibt, bis zur Abgabe eines Übergebots oder bis zum Schluß der Versteigerung ohne Erteilung des Zuschlages gebunden.

*Vertrag durch
Versteigerung*

200. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

*Auslegung
der Verträge*

Sechstes Kapitel

Bedingungen und Fristen

201. Werden durch das Rechtsgeschäft seine Wirkungen von einer zukünftigen und ungewissen Tatsache abhängig gemacht (aufschiebende Bedingung), so beginnen diese mit dem Eintritt der Tatsache (Eintritt der Bedingung).

*Aufschiebende
Bedingung*

202. Wurde durch das Rechtsgeschäft die Aufhebung seiner Wirkungen von einer zukünftigen und ungewissen Tatsache abhängig gemacht (auflösende Bedingung), so endet mit dem Eintritt der Tatsache die Wirkung des Rechtsgeschäfts und wird von selbst der frühere Zustand wiederhergestellt.

*Auflösende
Bedingung*

Notstand

285. Die Zerstörung einer fremden Sache ist keine widerrechtliche Handlung, sofern sie zur Abwendung einer drohenden Gefahr erforderlich ist, die demjenigen, welcher die Zerstörung vornimmt, oder einem anderen einen unverhältnismäßig größeren Schaden zu verursachen droht.

286. Wer im Sinne des vorigen Artikels die Zerstörung vorgenommen hat, ist zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Gefahr durch sein Verschulden verursacht wurde; andernfalls kann er nach den Umständen zu einem angemessenen Schadenersatz verurteilt werden. Leistet er den Schadenersatz, so kann er im Wege des Rückgriffs nach den Vorschriften über Besorgung fremder Angelegenheiten sich an den halten, dem seine Handlung zum Vorteil gereicht.

Zweites Buch

Recht der Schuldverhältnisse

Erstes Kapitel

Verpflichtung zur Leistung im allgemeinen

287. Schuldverhältnis ist das Verhältnis, durch das sich jemand einem anderen zu einer Leistung verpflichtet. Die Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen.

*Begriff des
Schuldverhältnisses*

288. Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

289. Ist das Geschuldete eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so steht das Wahlrecht dem Schuldner zu, wenn sich aus dem Schuldverhältnisse nicht ein anderes ergibt.

*Leistung
nach Gattung*

Der Schuldner ist nicht verpflichtet, von den besten und nicht berechtigt, von den schlechtesten Sachen der Gattung zu leisten.

290. Scheidet der Schuldner eine Sache aus der Gattung zum Zwecke der Erfüllung aus, so konzentriert sich das Schuldverhältnis auf diese Sache von dem Zeitpunkt an, in dem der Gläubiger mit der Annahme in Verzug geraten ist.

Sendet der Schuldner auf Verlangen des Gläubigers die Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so erfolgt die Konzentration mit dem Zeitpunkt, in dem die Sache zur Versendung übergeben wurde.

291. Bei einer Geldschuld in ausländischer Währung, welche im Inland zu zahlen ist, ist der Schuldner berechtigt, wenn nicht das Gegenteil vereinbart wurde, in inländischer Währung nach dem Kurswert der ausländischen Währung in der Zeit und an dem Ort der Zahlung zu leisten.

*Leistung in
ausländischer
Währung*

292. Kommt bei einer Geldschuld in ausländischer Währung, welche im Inland zu zahlen ist, der Schuldner in Verzug, so gilt das gleiche, was auch bei der nicht rechtzeitigen Erfüllung jeder Geldschuld gelten würde.

Ist der Gläubiger in Verzug geraten, so fällt die nach seinem Verzuge erfolgte Aufwertung der ausländischen Währung nicht dem Schuldner zur Last.